

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Wegeleben

## Präambel

Aufgrund der § 2, 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 47, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wegeleben in seiner Sitzung am 22.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die im § 1 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 werden geändert:  
Im Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden, werden folgende Objekte gestrichen:

### Stadt Wegeleben

Harslebener Straße	Kindertagesstätte
Schulstraße	Grundschule
Lange Reise	Feuerwehr

Quedlinburger Straße	Getreidehalle
Quedlinburger Straße	ehemaliger Betonbau
<u>OT Adersleben</u>	
Torbogen	Feuerwehr
Lindenhof	ehemaliger Kindergarten
<u>OT Deesdorf</u>	
Oberstraße	Feuerwehr
<u>OT Rodersdorf</u>	
Am Park	Feuerwehr

## § 2

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Zimmer  
Bürgermeister



# Stadt Wegeleben

Markt 7  
38828 Wegeleben



<b>Beschlußvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>014-(IV.)/2004</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>04.10.2004</b>
	<b>Wiedervorlage:</b>	
<b>Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Wegeleben</b>		
<b>Ordnungsamt</b>		
<b>Herr Rogosinsky</b>		
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Stadtrat Wegeleben</b>

## Sachverhalt:

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) und der §§ 47, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StGLSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 04.10.2004, für das Gebiet der Stadt Wegeleben, folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Untere Bode“ vom 29.05.1995, mit Beschluss-Nr. 014-(II.)/1995 wird aufgehoben.

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Rates: 15

Davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12    Nein-Stimmen: 0    Stimmenthaltungen: 0

## Bemerkung

Aufgrund des § 31, Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Rates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wegeleben, 04.10.2004

  
Zimmer  
Bürgermeister



**Beschluss-Nr. 014-(IV.)/2004**

**Satzung  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst  
in der Stadt Wegeleben**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) und der §§ 47, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 04.10.2004, für das Gebiet der Stadt Wegeleben, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen, die Reinigung dieser öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden von der Stadt gereinigt.  
Auf den in Anlage 2 genannten öffentlichen Wegen und Plätzen wird der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt.
2. Die Reinigungspflicht gemäß Absatz 1 obliegt auch Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den öffentlichen Flächen getrennt sind.
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- h) die befestigten und unbefestigten Randstreifen und Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Ist kein baulich abgegrenzter Gehweg, z.B. durch einen Randstreifen, farblich gestaltete Pflasterung usw., vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (ca. 1,5 m) als so genannter Gehweg zu werten.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
3. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 4****Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung
- b) den Winterdienst

**§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub und Pflanzenbewuchs.  
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.  
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit Wasser gebundener Decke umfasst die mindestens einmal wöchentliche Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrer ist sofort und zu eigenen Lasten zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugekehrt, noch in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt oder auf öffentlich unterhaltene Flächen verbracht werden.
5. Die Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 des StrG LSA), bleibt unberührt. Ist dieser nicht bekannt, sind die Verpflichteten nach § 3 zuständig.
6. Die Reinigung der Straßeneinlaufschächte erfolgt durch die Stadt.

**§ 6****Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Säubern notwendig machen,

sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bis samstags 18.00 Uhr zu reinigen.

2. Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

## § 7

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die nach § 3 Verpflichteten bei Schneefällen die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen.

Die Festlegungen des § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der erforderlichen Breite zu räumen.
3. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
4. Bei Schneefall bzw. Winterglätte muss der Gehweg wochentags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und an den Wochenenden bzw. Feiertagen von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr geräumt bzw. bestreut sein. Hält der Schneefall bzw. die Winterglätte über den Tag an, so ist wiederholt der Räum- und Streupflicht nachzukommen (bis 20.00 Uhr).
5. Bei Glätte sind Sand oder Splitt zur Abstumpfung zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- oder Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
6. Beim Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche der Straßen und Wege nicht beschädigen.
7. Abflussrinnen und Straßeneinlaufroste müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

**§ 8****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

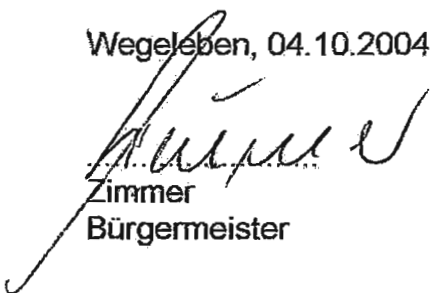
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.
  - § 1 Abs. 1, der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - § 2 Abs. 1 (b), der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - § 2 Abs. 2 die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren), Parkplätze, Straßenrinnen, Gehwege und Schrammborde, Böschungen und Stützmauern, Überwege, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und befestigte und unbefestigte Randstreifen und Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg in die Reinigungspflicht nicht einbezieht,
  - § 5 Abs. 1 ausgebaute und nicht ausgebaute Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenteile nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,-
  - § 5 Abs. 3 Geräte zur Straßenreinigung verwendet, die die Straße beschädigen,
  - § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht sofort und zu eigenen Lasten beseitigt,
  - § 5 Abs. 5 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, wenn der Verursacher nicht bekannt ist,
  - § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und die Zugänge zu den Überwegen nicht von Schnee geräumt und bei Winterglätte diese nicht streut,
  - § 7 Abs. 4 nicht bis 9.00 Uhr bei Schneefall geräumt und bei Winterglätte gestreut hat,
  - § 7 Abs. 5 keinen Sand oder keinen Splitt zum Abstumpfen verwendet,
  - § 7 Abs. 6 Geräte zur Beseitigung der Eisglätte verwendet, die die Oberfläche der Straßen und Wege beschädigen,
  - § 7 Abs. 7 Abflussrinnen und Straßeneinlaufroste bei Tauwetter nicht von Schnee und Eis freihält.
  
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 20,00 Euro bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

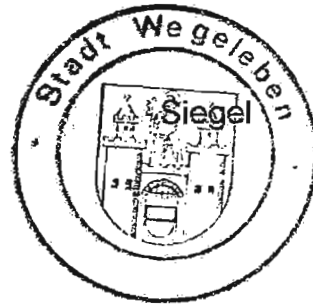
## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit treten damit außer Kraft.

Wegeleben, 04.10.2004

  
Zimmer  
Bürgermeister





## Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden:

### Stadt Wegeleben

Straßen	Wege und Plätze
<b>Am Friedhof</b>	- Friedhof - Lagerplatz
Am Friedhof / Quedlinburger Str.	- Grünanlage
Am Goldbach	- Goldbachseite - Grünanlage bis zur Hausnr. 01
Badestraße	- Containerplatz
Breite Straße	- Containerplatz / Parkplatz
Badestraße	- Containerplatz
Blankenburger Weg	- Park - Denkmal
Bruchtor	- Bushaltestelle - Bruchtorplatz
Gartenstraße	- Gasse zur Langen Straße
Gewerbegebiet	
Gunderslebener Weg	- Grünanlage - zukünftiges Wohngebiet bis zum Goldbach
Halberstädter Straße	- Grünanlage bis zum Goldbach
Halberstädter Tor	- Kreuzungsbereich
Harslebener Straße	- Kindertagesstätte - Grundschule - Turnhalle - Bushaltestellen - Park

Hinter der Commisse	- Hintereingang Gebäude Kuhley 05 - Parkplatz
Hinter der Oberpfarre	- Rote Schule - Arztpraxis - Zacharias
Hüttensteig	- Parkplatz
Kamp	- Parkplatz
Kirchhof	- Bibliothek - Rote Schule - Grünanlage - Tunnel - Gasse zur Badestafße
Kohlenstrecke / Kieswerkstraße	- Kreuzungsbereich
Kuhley	- Grünanlage - ehem. Sparkasse / Polizeistation – Haus-Nr. 05 - Garagen - Parkplatz
Lange Reise	- Feuerwehr - Containerplatz - Graben - Friedhofsseite
Markt	- Marktplatz - Parkplätze
Marktstraße	- Grünanlage
Moorweg	- Containerplatz
Mühlenstraße	- Schule
Quedlinburger Straße	- Park - Denkmal - Grünanlage - Getreidehalle - ehem. Betonbau
Quedlinburger Tor	- Eulenturm - Brunnen
Reihe	- Grünanlagen
Schulstraße	- Schule - Containerplatz
Steinweg	- Bushaltestelle

	- Grünanlage - v. Ortsausgangsschild bis zur Bodebrücke
Teichwall	- Schwimmbad - Karpfenteich - ehem. Stadtmauer
Trift	- Grünanlage
Wallstraße	- Containerplatz - Lager Bauhof - ehem. Schafstall
Wedderstedter Weg	- Kreuzungsbereich - Lager Bauhof
Winkel	- ehem. Stadtmauer - Garagen

### Ortsteil Adersleben

<b>Dorfstraße</b>	- <b>Bushaltestelle</b> - Parkplatz - Park
Lindenhof	- ehem. Kindergarten
Siedlung	- Containerplatz
Torbogen	- Feuerwehr

### Ortsteil Deesdorf

Beckerberg	- Friedhof - Containerplatz
Hinterstraße	- Feuerwehr
Leipziger Straße	- Bushaltestelle - Spielplatz
Straße der Freundschaft	- Gemeindehaus - Grünanlage - Parkplatz
Gröninger Landstraße	- Grünanlage

**Ortsteil Rodersdorf**

Am Park	- Gemeindehaus - Feuerwehr - Park - Spielplatz - Containerplatz
Friedensstraße	- Dorfplatz - Grünanlage
Mittelstraße	- Grünanlage - Dorfbrunnen
Straße der Freundschaft	- Bushaltestelle - Weg zur Bodebrücke - Grünanlagen
Wegelebener Straße	- Friedhof

**Anlage 2**

Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, auf denen Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird.

**Stadt Wegeleben**

**Straßen:** Am Friedhof, Am Goldbach, Badestraße, Breite Straße, Bruchtor, Blankenburger Weg, Friedensstr., Gartenstraße, Gunderslebener Weg, Halberstädter Str., Halberstädter Tor, Hinter der Mauer, Hinter der Oberpfarre, Hundsrücken, Hüttensteig, Kamp, Kampstraße, Kohlenstrecke, Kornstraße, Kuhley, Lange Straße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Moorweg, Petersilienstraße, Quedlinburger Str., Quedlinburger Tor, Reihe, Rosenwinkel, Schulstraße, Siechenhofsweg, Teichwall, Trift, Wallstraße, Winkel,

**Wege und Plätze:** Marktplatz, Kirchhof, Bruchtorplatz, Kindergarten, Schulen, Turnhalle, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestellen, Parkplätze, Containerplätze

**Ortsteil Adersleben**

**Straßen:** Lindenhof, Rudolf-Breitscheid-Straße, Siedlung, Torbogen,

**Wege und Plätze:** Feuerwehr, Bushaltestelle, Parkplatz, Containerplatz

**Ortsteil Deesdorf**

Straßen: Beckerberg, Hinter Straße, Mittelstraße, Leipziger Straße, Oberstraße, Gröninger Straße,

Wege und Plätze: Gemeindehaus, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestellen, Containerplatz

**Ortsteil Rodersdorf**

Straßen: Am Berge, Am Park, Friedensstraße, Heteborner Weg, Mittelstraße, Ringstraße, Straße der Freundschaft

Wege und Plätze: Gemeindehaus, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestelle, Containerplatz